



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 19.01.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **17,00 Euro**. Diesen Durchschnittssatz erhalten ebenfalls Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, **und/oder** den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Einsätzen im Sicherheitswachdienst nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird eine Stunde Einsatz zusätzlich entschädigt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen

GEMEINDE Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell



Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 200,00 Euro ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen **auf Landkreisebene** werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

- | | |
|---|-------------|
| a. Grundausbildungslehrgang (70 Std.)
(Truppmann 1 mit Funkerlehrgang) | |
| - eine Entschädigung von | 140,00 Euro |
| b. Truppführerlehrgang (35 Std.) | |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang (inkl. Verpflegung) | 70,00 Euro |
| c. Maschinistenlehrgang (35 Std.) | |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang (inkl. Verpflegung) | 70,00 Euro |
| d. Atemschutzgeräteträgerlehrgang (20 Std.) | |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang (inkl. Verpflegung) | 60,00 Euro |
| e. Funkerlehrgang (20 Std.) | |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang (inkl. Verpflegung) | 40,00 Euro |
| f. Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder) | |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang (inkl. Verpflegung) | 60,00 Euro |
| g. Sanitätsausbildung/Kriseninterventionsteam | |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang (inkl. Verpflegung) | 50,00 Euro |
| h. Motorsägenlehrgang | |
| - Verpflegung und Fahrtkosten | 0,00 Euro |

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Für Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können und/oder den Haushalt führen, werden pauschal pro Tag 200,00 Euro ersetzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der

GEMEINDE Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell



Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule wird grundsätzlich der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt als Aufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, werden pauschal pro Tag 200,00 Euro ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a. Feuerwehrkommandant	1.000,00 Euro
b. Stv. Kommandant, je	500,00 Euro
c. Zugführer	300,00 Euro
d. Jugendfeuerwehrwart	360,00 Euro
e. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	180,00 Euro
f. Gerätewart	400,00 Euro
g. Stv. Gerätewart	130,00 Euro
h. Bis zu zwei weitere stellvertretende Gerätewarte, je	65,00 Euro
i. Leitung Altersabteilung	100,00 Euro
j. Leiter Kindergruppe	300,00 Euro
k. Stellvertretender Leiter Kindergruppe	180,00 Euro
l. Kassier	200,00 Euro
m. Schriftführer	100,00 Euro

GEMEINDE Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell



- (2) Die Kosten für den Erwerb und die Verlängerung der Fahrerlaubnis C für Angehörige der Aktivenabteilung der Gemeindefeuerwehr werden zu 100 % übernommen.
- (3) Die Gebühren für ärztlichen und andere Untersuchungen, insbesondere bei der Verlängerung des Führerscheins oder den Kontrollen bei den Atemschutzgeräteträgern, werden zu 100 % übernommen.
- (4) Die Gebühren für den Motorsägenlehrgang werden zu 100 % übernommen.

§ 4 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder den Kommandanten eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Es werden gewährt:

- (1) Entschädigung an die Kameradschaftskasse
Pro Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau 26,00 Euro/Jahr
- (2) Erfolgreiche Ablegung eines Feuerwehrabzeichens 40,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung in der Fassung vom 24. April 2023 außer Kraft.

Bühlerzell, den 19.01.2026


Judith Schönplüg
Bürgermeisterin

GEMEINDE Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 19.01.2026


Judit Schönplüg
Bürgermeisterin



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt
Nr.5 vom 29.01.2026